

Sitzungsvorlage Nr.153/2018
Sitzung: Gemeinderat
Anlage(n):
1 - Hebesatzsatzung

Sitzung am 06.11.2018
AZ: III-022.31; 963.11/Vog
Erstellt: 15.10.2018



SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11.09.2018 eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze um jeweils 10 Punkte beschlossen. Daraus ergeben sich ab 01.01.2019 folgende Hebesätze:

Grundsteuer A: 360%
Grundsteuer B: 360%
Gewerbesteuer: 350%

Grundsätzlich werden diese mit Bekanntgabe der Haushaltssatzung rechtskräftig und bilden damit die Rechtsgrundlage für die Steuerbescheide im Jahr 2019.

Aufgrund der Erhöhung der Realsteuerhebesätze müssen in 2019 zu den Gewerbesteuerbescheiden auch neue Grundsteuerbescheide festgesetzt werden. Diese werden bereits im Januar 2019 zugestellt. Da zu diesem Zeitpunkt noch keine beschlossene Haushaltssatzung vorliegt, werden die neuen Realsteuerhebesätze durch eine sogenannte Hebesatzsatzung festgesetzt. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung sind die Realsteuerhebesätze rechtskräftig und die Bescheide können zugestellt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Satzung vom 06. November 2018 über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) ab 01. Januar 2019.

SATZUNG
über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung) vom 06. November 2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu am 06. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Gemeinde Eutingen im Gäu erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2
Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 360 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 360 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 350 v. H. |
| der Steuermessbeträge | |

§ 3
Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten ab 1. Januar 2019.

§ 4
Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt
- am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eutingen im Gäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt:

Eutingen im Gäu, den 06. November 2018

Armin Jöchle
Bürgermeister